



Entscheidung

In der Sache

Frau Elke Scholz

– Beteiligte zu 1 –

Vizepräsidentin Floorball Deutschland e.V.,
Tulpenweg 20
24582 Wattenbek

Floorball Deutschland e.V.

– Beteiligter zu 2 –

c/o Herr Roland Büttner
Goesselstraße 55
28215 Bremen

wegen Verstoß gegen die Satzung und Geschäftsordnung

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Jan Siebenhüner, Dirk Wall, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

Die Beteiligte zu 1 hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.

Der Beteiligte zu 2 trägt keine Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Mit Email vom 20.12.2016 hat die Beteiligte zu 1 Einspruch gegen die am 19.12.2016

durchgeführte Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstand eingelegt. Gleichzeitig hat sie mit dem eingelegten Einspruch diesen auf die in der vorbenannten Sitzung des geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse erweitert. Mit Email vom 22.12.2106 hat die Beteiligte zu 1den Einspruch zurück genommen.

Auf Grund der Einspruchsrücknahme muss sich die Verbandsspruchkammer nicht mehr mit dem Sachverhalt selbst auseinander setzen. Es ist nunmehr nur über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

II.

Auf Grund des Antrages der Beteiligten zu 1musste die Verbandsspruchkammer tätig werden und den Beteiligten zu 2 ins Verfahren einbeziehen. Sobald ein Verfahren vor der Verbandsspruchkammer ist bei Verfahrensbeendigung über die Kosten gem. § 16 REO zu entscheiden. Eine Antrags- oder Einspruchsrücknahme stellt einen Beendigungstatbestand dar. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf mind. 50,00 €.

Durch die Einspruchsrücknahme sind diese Verfahrenskosten der Beteiligten zu 1 aufzuerlegen. Eine Absehung von der Kostenauflegung kommt nicht in Frage, da es sich nicht um einen Fall des § 11 REO handelt.

Da der Beteiligte zu 2 nur ins Verfahre mit einbezogen wurde und auch keine gegen ihn lautende Entscheidung ergangen ist, hat er keine Kosten zu tragen.

III.

Die Beteiligten zu 1 kann gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang schriftlich Rechtsmittel bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V.,
c/o Roland Büfner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag
soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag
enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von
Beweismitteln möglichst genau darstellen. Die Kautions ist entsprechend zu entrichten
(§ 11 Nr. 6 SPO i.V.m. § 16 S1 Nr. 1REO).



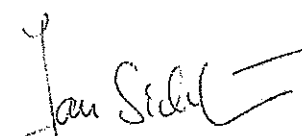
Ralf Kühne
(Vorsitzender)



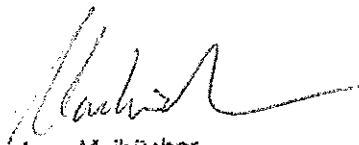
Stephan Thiemann
(stellv. Vorsitzender)



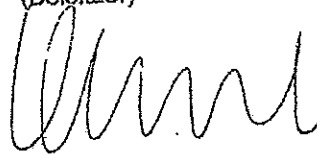
Dirk Wall
(Beisitzer)



Jan Siebenhüner
(Beisitzer)



Lars Maibücher
(Beisitzer)



Thomas Löwe
(Beisitzer)